

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 43

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:

Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen. — Kirchen-Chronik. — Freiplätze für Wienerkinder. — Rezensionen. — Neueste Eingänge.

Die geplante Neugestaltung der Maturitätsprüfungen.

Von Dr. J. Beck, Professor, Freiburg.

(Fortsetzung.)

III.

Nicht minder bedenklich als die zentralistische Tendenz des Reformentwurfes ist dessen **realistische Spitze**. — Worin besteht die Neuerung?

Nach der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 20. Juli 1880 bestanden zwei Maturitätstypen, die klassische Maturität mit Latein und Griechisch als Hauptfächern, und die halbklassische mit Latein und Ersatz des Griechischen durch eine moderne Fremdsprache. Dazu wurde allerdings schon hier den Realschülern ein Hintertürchen zum medizinischen Studium geöffnet, indem verordnet ward, dass der Realschüler zum Medizinstudium zugelassen werden könne, wenn er ausser der Abgangsprüfung der Realschule noch eine Ergänzungsprüfung im Latein bestehe. — Die neue Maturitätsverordnung sieht dagegen **drei Maturitätstypen** als gleichberechtigt sowohl zu den medizinischen Universitätsstudien wie zur Zulassung als ordentlicher Studierender an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vor. Art. 11 sagt: „Als gleich berechtigt werden vom Bundesrat drei Maturitätstypen anerkannt von Schulen, die alle drei die Pflege der Muttersprache und der zweiten Landessprache gründlich betreiben und im übrigen charakterisiert sind durch die folgenden Fächer: Maturitätstypus A: durch die beiden alten Sprachen — Maturitätstypus B: durch das Lateinische und die modernen Sprachen — Maturitätstypus C: durch die Mathematik und die Naturwissenschaften.“

Wie man sieht, ist Maturitätstypus C für die Schweiz ganz neu: eine Maturitätsprüfung bloss in Realfächern ohne Latein als genügend erklärt zum Studium an der Universität. Die Ergänzungsprüfung im Latein fällt also weg. — Wir haben also hier die fast wörtlich genaue Nachahmung der Maturitätsreform, die im Jahre 1902 in Frankreich durchgeführt wurde, — mit welchem Erfolge, werden wir unten sehen.

Der Würdigung dieser Neuerung — der lateinlosen Maturität für Universitätsstudenten — schicken wir **drei Bemerkungen** voraus:

1. Die Anerkennung der klassischen und halbklassischen Maturitätsprüfung für die Kandidaten der **Technischen Hochschule** ist eine glückliche und begrüssenswerte Neuerung.

2. Die Gleichberechtigung der Realschülermaturität ohne Latein mit der klassischen und halbklassischen für die Universitätsstudien wird von der eidgen. Maturitätskommission im Begleitschreiben zu den Entwürfen (S. 6) damit motiviert, dass die bisherige **Nachprüfung im Latein** für Realschul-Abiturienten „die allerunerfreulichste Erscheinung der bisherigen Einrichtung“ gewesen sei, indem sie „weder einen bildenden noch einen moralischen Wert beanspruchen konnte. Wir dürfen nicht verhehlen, dass diese Ergänzungsprüfung im Latein mit ihren minimalen Anforderungen, die weit unter dem stehen, was man von einem Abiturienten eines Gymnasiums fordert, keinerlei Gewähr dafür bietet, dass, wer sie besteht, den vor allem formalbildenden Wert eines soliden Lateinunterrichtes verspürt hat. Auch durch ein allfälliges Hinaufsetzen der Anforderungen würde sich dieses Ziel nicht erreichen lassen.“

Aus dieser Wertlosigkeit der Ergänzungsprüfung im Latein schlussfolgert nun die Maturitätskommission: Weil die Ergänzungsprüfung wertlos ist, weil sie keineswegs garantiert, dass der Examinand „den formalbildenden Wert eines soliden Lateinunterrichtes verspürt hat“ — so soll nicht nur diese Prüfung abgeschafft werden, sondern es soll — wunderbare Logik! — nun der Schüler auch von der Verpflichtung gänzlich befreit werden, irgendwelchen „soliden Lateinunterricht“ frequentieren zu müssen! — Wir sagen zu dieser Schlussfolgerung: Concedo antecedens, sed nego consequens et consequentiam! — Warum, so fragen wir, ist diese lateinische Ergänzungsprüfung der Realschüler eine so „unerfreuliche Erscheinung“? Doch offenbar deswegen, weil der Examinand eine bloss Realbildung besitzt, während ihm die klassische Bildung fehlt, indem die flüchtige, oberflächliche Eindrillung zur lateinischen Ergänzungsprüfung den fehlenden humanistischen Bildungstypus, den nur das jahrelange gründliche Studium der alten Sprachen begründen kann, in keiner Weise zu ersetzen vermag. Das „Unerfreuliche“ bei diesem ganzen Phänomen besteht also gerade darin, dass der Realabiturient meint, er sei klassisch gebildet, weil er die Ergänzungsprüfung im Latein bestanden hat, während ihm die für das Universitätsstudium doch so unentbehrliche klassische Bildung fehlt. — Aus dieser Sachlage wird nun doch jeder vernünftige Mensch mit seiner natürlichen Lo-

gik den Schluss ziehen: Ergo schaffen wir die Ergänzungsprüfung im Latein und mit dieser „Notbrücke“ auch den Zugang der Realschulabiturienten zur Universität ab — und statuieren wir wieder das früher — vor dem Jahre 1880 — allgemein anerkannte Prinzip, durch dessen Umgehung der Bund die heillose Verwirrung geschaffen hat, die jetzt im Maturitätswesen herrscht: **Der Weg zur Universität geht durch das klassische Gymnasium** — niemals aber durch die Realschule! Wenn du, Realschüler, also im Laufe deiner Studien dich anders besinnst und nun doch noch an die Universität gelangen willst, dann gehe hinüber an das Gymnasium, ergänze durch Privatunterricht die fehlenden Lateinkenntnisse, tritt in die deiner Bildungsstufe entsprechende Gymnasialklasse und beschliesse, wie alle deine Mitschüler, das Gymnasium mit der klassischen oder halbklassischen Maturitätsprüfung!

Ganz anders lautet die „logische“ Schlussfolgerung der Maturitätskommission — ungefähr so: Die Ergänzungsprüfung im Latein für Realabiturienten ergibt klägliche Resultate; sie kann niemals das Vorhandensein solider Lateinkenntnisse, wie sie das Gymnasium bietet, garantieren — also ist die Kenntnis des Lateinischen für den künftigen Akademiker überhaupt entbehrlich; und die Maturitätszeugnisse der Realschulen besitzen für das Universitätsstudium die „völlige Aequivalenz“ (Bericht S. 5) mit den Maturitätszeugnissen der Gymnasien. — Die Wucht dieser Logik lässt sich kaum überbieten!

3. Wir sagen mit Absicht, dass nach der Auffassung der Maturitätskommission „für den künftigen Akademiker“ das Latein entbehrlich sei, also nicht nur für den künftigen Mediziner. — Warum das? Hr. Professor **Marcel Grossmann**, Mitglied der eidgen. Maturitätskommission, Professor am Polytechnikum in Zürich — der feurigste Vorkämpfer der Maturitätsreform — erklärt in seiner Schrift „**Eidgenössische Maturitätsreform**“ (S. 1) ausdrücklich, die eidgen. Maturitätskommission sei bei der Aufstellung der Reform-Entwürfe von der Ueberzeugung und Absicht ausgegangen: „Die vom Bunde aufzustellenden Maturitätsziele sollen keine Rücksicht nehmen auf die besonderen Bedürfnisse einzelner akademischer Studien oder einzelne Standesinteressen, sondern den Mittelschulen rein pädagogische Unterrichtsziele stecken helfen. Wenn als die Aufgabe aller vollberechtigten Maturitätsschulen erklärt wird, die Vermittlung allgemein-menschlicher Kenntnisse und Fähigkeiten sich zum Ziele zu setzen, so ist damit allen akademischen Studien gedient, insbesondere auch den medizinischen und technischen, deren Vorbereitung allein Sache des Bundes ist.“ Damit sagt Dr. Grossmann doch offenbar, dass nach der Absicht der Maturitätskommission die neuen Maturitätsbestimmungen für den Zugang nicht nur zur medizinischen, sondern auch zu anderen Fakultäten massgebend sein sollen. Wie es scheint, hat Hr. Dr. Grossmann diesen seinen Satz vergessen, als er seine zweite Broschüre „**Sinn und Tragweite der eidgenössischen Maturitätsreform**“ schrieb. Denn hier, S. 13, werde ich von ihm gerüfelt, und es wird mir vorgeworfen, dass ich „**sonnenklare Verhältnisse aus Unkenntnis oder mit Absicht trübe**“, weil ich genau diese Tatsache konstatiert habe, dass die neuen Maturitätsbestimmungen nicht nur auf die medizinischen Fakultäten, sondern auch auf die naturwissenschaftlichen, philosophischen und juristischen ihren Einfluss ausüben

werden. Die Lästerung Grossmanns fällt damit auf ihren Urheber zurück. Wenn hier etwas „sonnenklar“ ist, so ist es lediglich der Widerspruch, in den sich Hr. Dr. Grossmann aus allzu grossem Eifer für die lateinlose Wissenschaft verrannt hat.

Dass aber in der Tat die lateinlose Maturitätsprüfung nach Typus C auch für andere Fakultäten ausser der medizinischen als genügend erachtet werden wird, liegt auf der Hand. Denn fürs erste gibt es schon jetzt schweizerische Universitätsfakultäten, welche jeden eidgenössischen Maturitätsausweis als genügend zur Immatrikulation — mit oder ohne Dispens — erachten. Um wieviel mehr wird das der Fall sein, wenn der Bund offiziell in Art. 11 der „Verordnung“ den lateinlosen Maturitätstypus als „gleich berechtigt“ mit dem klassischen und halbklassischen erklärt. Sodann wird diese Gleichberechtigung, wenn sie einmal durch den Bund gesetzliche Geltung bekommt, ein Postulat der **akademischen Freiheit** werden. Wenn beispielsweise ein Medizinstudent mit lateinloser Maturität im dritten oder vierten Universitätssemester das Studium wechseln und zur Jurisprudenz übergehen will, — wird ihm dann der Juristendekan sagen: Für die Medizin war deine Maturität genügend, für uns ist sie unzureichend!? Es ist kaum anzunehmen, dass eine solche Praxis auf die Dauer fortbestehen könnte. Denn dadurch würde den medizinischen Fakultäten das Brandmal der „Inferiorität“ aufgeprägt. Das aber würden sie sich nicht gefallen lassen. — In Wahrheit werden also die unheilvollen Wirkungen der Neuerung alle Universitätsfakultäten treffen, ausgenommen die katholisch-theologische.

IV.

Nach diesen drei Vorbemerkungen gehen wir zur **sachlichen Würdigung** der Neuerung über. Wir fragen: 1. Ist es notwendig, dass durch die Einführung der Realschüler-Maturität neue Zugangstore zum akademischen Studium der Medizin und der anderen Universitätsfakultäten eröffnet werden? 2. Welche Erfahrungen hat man mit der lateinlosen Maturität in Frankreich gemacht? 3. Wie urteilen über dieses Geschenk die Zunächstbeteiligten, die Aerzte? 4. Was ist dazu vom Gesichtspunkte der Erziehung und der wissenschaftlichen Geistesbildung zu sagen?

1. Ist die **Einführung der lateinlosen Maturität notwendig**? Wir antworten: Von einer Notwendigkeit, die Zugangstore zur Universität und speziell zur medizinischen Fakultät zu erweitern durch die Schaffung einer leichteren Maturitätsprüfung könnte im Ernste die Rede sein, wenn bis jetzt die Anforderungen der Prüfung zu schwer wären, und wenn infolgedessen ein starker Mangel an Akademisch-Gebildeten, insbesondere an Aerzten, Apothekern, Zahnärzten und Veterinären vorhanden wäre. — Nun ist aber genau das Gegenteil der Fall. Allgemein ist heute die Klage, dass die gelehrten Berufe übersetzt seien, dass das Angebot von Stellenanwärtern zum Bedürfnisse immer mehr im Missverhältnisse steht, und dass dies in erster Linie von den Medizinberufen gilt. In der „Schweizerischen Aerztezeitung“ (Sept. 1921) klagt ein bekannter Arzt, dass „wir leider in der Schweiz an einem Ueberfluss von Medizinern, an einer Uebervölkerung des ärztlichen Standes leiden; sie zeigt sich je länger je mehr. Mit der über das Notwendige steigenden Zahl der Aerzte nimmt ihre Qualität zweifellos ab.“ — An mehreren deutschen

Universitäten hat man wegen des Zustromes ungenügend qualifizierter Medizinkandidaten den „*numerus clausus*“ eingeführt. — Seltsamer Widerspruch! Man klagt über den ungeheuren Zustrom ungenügend vorgebildeter Kandidaten — und gleichzeitig mehrt man die Zahl dieser Kandidaten ins Unübersehbare, indem man neben den zwei bisher vorhandenen Zugängen zur Medizin Fakultät noch andere Wege eröffnet, die überdies viel leichter zu begehen sein werden als die bisherigen, ja, indem man zugleich durch Art. 12 der „*Verordnung*“ die Vorbildung um ein bis zwei Jahre verkürzt. Anstatt wie es richtig wäre, angesichts der Ueberzahl den Zugang zum medizinischen Studium zu erschweren, so dass nur noch ganz tüchtige Kandidaten durchkämen, — erleichtert man die Zulassprüfung. Welches wird die Wirkung sein? Man denke sich die Unzahl von Studenten und Studentinnen, welche inskünftig durch die neuen, realistischen Maturitätsschulen dem medizinischen, pharmazeutischen, zahnärztlichen und chemikalischen Fachstudium zuströmen werden!

Nun erklären aber die Professoren **Schulthess** und **Grossmann**, man müsse den Realschulen „entgegenkommen“, ihnen einen „heilsamen und aussichtsreichen Impuls zu Reformen bieten, damit sie nicht nur den Gymnasien gleichberechtigte, sondern auch gleichwertige Bildungsanstalten werden“. Damit wird ein Doppeltes gesagt:

Erstens, dass für die geplante Reform nicht das Gedeihen der wissenschaftlichen Strebsamkeit an den Universitäten und das Wohl der akademischen Bildungsstände massgebend ist, sondern das Interesse einer gewissen Schulgattung, die man durch Bevorzugung gegenüber den traditionellen, durch die Jahrhunderte bewährten wissenschaftlichen Vorschulen „reformieren“ und emporbringen will. Noch nie, so lange die Welt steht, ist aber ein Schultypus durch staatliche Gunsterweise und Aufpöppelung in der Weise vervollkommen worden, dass er einen ganz andern Grundcharakter angenommen hat: so wird es auch hier nicht gelingen, aus Realschulen Humanitätsschulen zu machen. Ihrem ganzen Wesen nach strebt eben die Realschule die Bildung für ganz konkrete Bedürfnisse der technischen, merkantilen und industriellen Berufsstände an; das Gymnasium dagegen sieht ab von allen diesen unmittelbar praktischen Bildungszielen und will lediglich eine ideale, universale Geisteskultur vermitteln als Grundlage höherer wissenschaftlicher Studien.

Das zweite, was hier gesagt wird, ist, dass die dem Gymnasium gleichwertige Realschule, der man die Maturitätsberechtigung erteilen will, — überhaupt noch gar nicht besteht, sondern erst durch „Impulse zu Reformen“ geschaffen werden soll. Wir werden unten noch auf diesen Punkt zu sprechen kommen. Für den Augenblick mag es genügen, zu sagen, dass es denn doch ein mehr als kühnes Vorgehen ist, schon jetzt die Gleichberechtigung, ja die „völlige Aequivalenz“ der Maturitätszeugnisse der Realschulen mit denjenigen der Gymnasien gesetzlich zu dekretieren — und im gleichen Atemzuge zu gestehen: Die Realschule, die wir meinen, und die wir jetzt schon als gleichwertig mit dem Gymnasium erklären — muss erst geschaffen und allmählich emporgezüchtet werden; erst wenn dieses geschehen sein wird, wird man dann die Gleichwertigkeit erkennen und anerkennen. Die Charakterisierung

dieser Art pädagogischer und schulpolitischer Experimente überlassen wir dem Leser.

Aber Hr. Dr. **Barth** ist auf eine andere Motivierung der realistischen, lateinlosen Maturität verfallen. In seinem Buche führt er weitläufig aus: Dem heutigen Fortschritte der Demokratie müsse sich auch das Bildungswesen anschliessen; es müsse die „**Demokratisierung der Bildung**“ angestrebt werden; „*Freie Bahn dem Tüchtigen!*“ laute die Losung des Tages: Es müssen also die alten Schranken fallen, welche bisher den Söhnen des Volkes den Zugang zur Universität, zum Sitze der Wissenschaft wehrten! — Darauf antworten wir: *Distinguo!* Der demokratische Gedanke fordert, dass der Zutritt zu den akademischen Berufen nicht abhängig sei von Standesvorrechten, vom Rang oder Reichtum der Familie, dass vielmehr auch den talentierten Kindern der arbeitenden Klasse die Möglichkeit geboten werde, den normalen Studiengang zu durchlaufen und so zu den gelehrten Berufen zu gelangen. Diese Möglichkeit besteht aber schon jetzt und hat in der Schweiz schon mindestens seit den Tagen des Bundesvertrages von 1815 in vollem Umfange bestanden. — Dagegen fordert der demokratische Gedanke keineswegs, dass nun der Zugang zu den akademischen Studien, zu den gelehrten Berufen, ja zu den höchsten Amtsstellen durch die **Herabsetzung der geistigen Anforderungen** an die Kandidaten ermöglicht werde. Wenn das Schlagwort „*Demokratisierung der Bildung*“ — „*Freie Bahn dem Tüchtigen!*“ in diesem Sinne verstanden wird, dann bedeutet es die „**Diktatur des Proletariates**“, also die Herrschaft der blanken Unvernunft — gewiss ein Strebeziel, vor dem sich nicht nur Hr. Dr. **Barth**, sondern jeder denkende Mensch bekreuzen wird.

Die im Reformprojekte der Maturitätskommission vorgesehene Erweiterung der Zugangstore zum Universitätsstudium durch die Gleichberechtigung der Realschulmaturität mit der humanistischen ist also durchaus nicht notwendig — ja sie ist in keiner Weise wünschbar.

V.

2. **Welche Erfahrungen hat man mit der lateinlosen Maturität in Frankreich gemacht?** Unter dem Ministerium **Ribot** wurde im Jahre 1902 die Mittelschulzeit auf sieben Jahre herabgesetzt und die Realschulmaturität in reiner Form, ungetrübt durch die lateinische Ergänzungsprüfung, als gleichberechtigt mit dem klassischen und halbklassischen Baccalaureat erklärt. Hinsichtlich der Aequivalenz der Realschulmaturität mit der klassischen ist also der schweizerische Reformentwurf die exakte Nachahmung der französischen „*Reorganisation*“ von 1902. — Unter den Beweggründen zur Baccalaureats-Reform stand damals im Vordergrund der Kampf gegen die Konkurrenz, welche die Schulen der religiösen Genossenschaften den Staatsschulen machten. Es handelte sich darum, den staatlichen, religionslosen Lyzeen wieder einigen Glanz und neue Zugkraft zu verschaffen. — Trotz des Widerstandes der Männer der alten Schule wurde den klassischen und den lateinlosen Typen des Baccalaureates die volle Gleichberechtigung ohne irgendwelche Einschränkung zuerkannt durch den Ministerialerlass vom 29. Juli 1902.

Welches ist nun der Erfolg dieser Reform in Frankreich? Zu welchen Ergebnissen haben die fundamentalen Änderungen im Mittelschulwesen, namentlich der Ersatz des Latein und Griechisch durch den verstärkten Betrieb

der Mathematik, der Naturkunde und der lebenden Sprachen geführt? — Die Antwort ist einfach: Die 1902 zur Herrschaft gelangte „moderne Bildung“ hat schon bis heute — nach 20 Jahren — das einstimmige Verlangen aller Unterrichtsbehörden und Lehrerkreise wachgerufen, dass man auf der ganzen Linie zurückkehre zum alten, angestammten Bildungstypus, zur Pflege der alten Sprachen. Wir haben in der Schrift „Das humanistische Gymnasium“ (S. 83 ff.) die Urteile einer stattlichen Zahl von Sachkennern aus den Kreisen der Universitätsprofessoren, Gymnasiallehrer und — was besonders zu beachten — der Naturwissenschaftler, Mediziner und Techniker zusammengestellt, welche alle einstimmig die Resultate der lateinlosen Maturität als kläglich bezeichnen, darin die Ursache des schrittweise zunehmenden Verfalles der wissenschaftlichen Studien und des höhern Geisteslebens erblicken und energisch fordern, dass man auf der ganzen Linie zurückkehre zum angestammten, alten Bildungstypus, zur Pflege der alten Sprachen. — Den von allen Seiten laut werdenden Klagen hat der Minister des öffentlichen Unterrichtes, **Léon Bérard**, Folge gegeben mit seinem Erlasse vom 14. Juli 1921, womit die Rückkehr zum alten Bildungssystem eingeleitet wurde. In seiner Kammerrede vom 10. Juni 1921 erklärte der Minister den neusprachlichen und naturkundlichen Maturitätstypus als „abenteuerliche Probeleien und unüberlegte Modetheorien“. Er fügte bei: „Es ist keineswegs im Interesse unseres Volkes, dass man durch die Leichtigkeit der Studien und durch die unveränderliche Geltung der Diplome in den Lyzeen und in die akademischen Berufe hinein eine grosse Zahl junger Leute ziehe, welche der höhere Primarunterricht und die technischen Bildungsanstalten viel besser befähigen werden, ihrem Vaterlande gute Dienste zu leisten.“ — Gilt diese schlagende Zurückweisung des gedankenlosen Strebens, die Bildung zu „demokratisieren“, indem man die Mittelschulen und Universitäten mit unzureichend vorgebildeten und untauglichen Elementen überflutet, nicht auch für die Schweiz?

Welch seltsames Schauspiel! In Frankreich hat die lateinlose Maturität Resultate ergeben, welche von allen Sachkennern als kläglich bezeichnet werden und die Rückkehr zu den alten Sprachen dringend notwendig machen — — und in der Schweiz beeilt sich die Maturitätskommission und mit ihr das Bundesdepartement des Innern, mit skrupulöser Genauigkeit das französische Muster von 1902 zu kopieren und damit genau den falschen Weg zu betreten, der in Frankreich die Mittelschulen in die Sackgasse geführt hat, aus der jetzt von allen Schulmännern und Unterrichtsbehörden der Ausweg gesucht wird. — Die Enttäuschung wird in der Schweiz nach zwanzig Jahren nicht minder gross sein, als sie jetzt in Frankreich ist. Nur werden wir dann nicht mehr zurückkehren können auf die durch die Jahrtausende bewährten Bahnen der altsprachlichen Vorbildung.

3. **Wie urteilen die Aerzte über die lateinlose Vorbildung zum akademischen Berufsstudium?** Schon im Jahre 1893 verlangte der Rektor des Berner Gymnasiums, **G. Finsler**, dass zwei gleichberechtigte Wege zum Medizinstudium, überhaupt zum Universitätsstudium führen sollten, das humanistische Gymnasium und die Realschule. Der Vorstoss scheiterte an dem einstimmigen Widerspruch

der medizinischen Fakultäten. — Im Jahre 1901 griff die Maturitätskommission auf den Entwurf von Finsler zurück; aber sogleich setzte bei den Aerzten eine starke Gegenströmung ein. In der Versammlung des ärztlichen Zentralvereins vom 26. Oktober 1901 in Olten hielt der geniale Professor Dr. **Courvoisier** (Basel) das Referat, in dem er u. a. feststellte: Gegen die Realmaturität haben sich ausgesprochen der Leitende Ausschuss für die schweizerischen Medizinalprüfungen, die fünf medizinischen Fakultäten der schweizerischen Universitäten, endlich beinahe alle kantonalen Erziehungsdirektoren. Die Argumente Courvoisiers sind heute noch genau so zutreffend wie damals. — Nach gewalteter Diskussion wurde von der Generalversammlung die Frage der Zulassung der Realmaturität ohne Latein mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit verneint. Dasselbe Resultat ergab die damals unter den praxisberechtigten Aerzten der Schweiz veranstaltete Urabstimmung.

Auch heute stehen die Schweizer Aerzte in ihrer überwiegend grossen Mehrheit auf dem Standpunkte, dass nur das altsprachliche Gymnasium dem Arzte jenen Typus der Vorbildung vermitteln kann, welcher ihn auf der idealen Höhe seines wichtigen, edlen Berufes erhält. — In der Sitzung vom 28. August 1921 hat der **Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Aerzte** einstimmig den Grundsatz ausgesprochen: Das klassische Gymnasialstudium ist für die intellektuelle und moralische Bildung des künftigen Arztes absolut unerlässlich.

Wohl das beste, was in jüngster Zeit von ärztlicher Seite zur Maturitätsfrage geschrieben wurde, ist der Aufsatz von Dr. **E. Bircher** (Aarau) in der Schweiz. Aerztezeitung (Heft 43, 1921), wo wir u. a. lesen: „Warnen möchten wir vor einer weiteren Belastung der Maturität für die Mediziner mit mehr naturwissenschaftlichen Stoffen. Schon heute wird an vielen Gymnasien das naturwissenschaftliche Pensum viel zu umfangreich gehalten und vermittelt spezielle Kenntnisse, die für eine allgemein naturwissenschaftliche Bildung unnötig und überflüssig sind, Kenntnisse, die der Mediziner dann Gelegenheit hat, in den ersten Studiensemestern nur wiederzukäuen. Warnen möchten wir vor der allzu starken Ueberschätzung naturwissenschaftlicher Kenntnisse. Hastig überstürzen sich heute die naturwissenschaftlichen Forschungen und Lehrsätze, und was heute als ewige Wahrheit gepriesen, wird morgen ins Lächerliche gezogen. Die Naturwissenschaften tragen Mitschuld daran, an der Zerstörung der idealistischen Lebensauffassung, an der Mechanisierung und Materialisierung unseres heutigen Lebens. Sie haben die Grundlagen zur Revolutionierung des europäischen Kulturkreises gelegt. Nicht höher gezüchtet haben sie den Menschen, sondern eher niedergezogen, und wenn Europa und die heutige Kultur gesunden will, so muss sie zurück zur Antike, sie muss zurück zum griechischen Kulturideal.“

In der von der Verbindung der Schweizer Aerzte über die Maturitätsfrage im September und Oktober 1921 veranstalteten Urabstimmung wurde die Frage nach der Notwendigkeit des Studiums der lateinischen Sprache für den zukünftigen Arzt von 1583 Stimmenden bejaht, von 69 verneint. Mit 963 Ja gegen 693 Nein wurde auch das **Griechische** als obligatorisches Maturitätsfach wieder verlangt. Endlich forderten die Aerzte mit 1000 Ja gegen 558 Nein die Einführung der **philosophischen Fächer** in den

Rahmen der Gymnasialstudien. — Dieser über alle Erwartung erfreuliche Gesinnungsausdruck der schweizerischen Aerzteschaft ist für die geplante „realistische“ Reform geradezu vernichtend. Er stellt der wahrhaft idealen Denkart der Aerzte wie ihrer pädagogischen und wissenschaftlichen Kompetenz das ehrenvollste Zeugnis aus. — Gegenüber dieser unzweideutigen Ablehnung der lateinlosen, „modernen“ Vorbildung durch den ganzen schweizerischen Aerztestand erscheint die Hartnäckigkeit, womit die Maturitätskommission sich darauf versteift, ihre unglückselige „Reform“ mit Gewalt durchzusetzen, geradezu als befremdend und unbegreiflich.

(Schluss folgt.)

Kirchen-Chronik.

Bundesgericht und Friedhofkunst. Am 6. Oktober fällt das Bundesgericht einen für die kirchliche Kunst interessanten Entscheid. Eine St. Galler Firma vertrieb seit geraumer Zeit Grabdenkmäler aus Zinkblech, die Denkmäler aus Marmor, Granit etc. vortäuschten. Die Gemeinderäte von Wil und Gossau verboten nun die Aufstellung dieser „Blechkasten-Denkmäler“ auf ihren Friedhöfen und der St. Galler Regierungsrat bestätigte als Oberaufsichtsbehörde über das Begräbniswesen diese Verbote. Die Firma ergriff nun den Rekurs an das Bundesgericht. Der Rekurrent machte geltend, das Verbot sei ein Eingriff in die Freiheit des Bürgers. Friedhofspolizeiliche Gründe könnten nicht geltend gemacht werden, da die betreffenden Denkmäler den Friedhof nicht verunstalteten und auch nicht gegen die guten Sitten verstießen. Dabei sei auf das Volksempfinden und nicht auf das Urteil von Fachmännern abzustellen. Die von der Firma hergestellten Denkmäler erfreuten sich nun aber beim Volke grosser Beliebtheit. Die durch die Bundesverfassung garantierte Rechtsgleichheit werde auch durch die Verbote verletzt, weil Blechkränze, künstliche Blumen, mit Gips gefüllte Metallreliefs etc. unbehelligt gelassen würden. — Das Bundesgericht hat einstimmig den Rekurs als unbegründet abgewiesen und das St. Galler Blechkastenverbot geschützt. Das Bundesgericht ging in seinem Urteil von der Erwägung aus, dass die Pflicht, für eine „schickliche Beerdigung“ zu sorgen, die Art. 53 der Bundesverfassung den bürgerlichen Behörden auferlegt, auch die Sorge um die Schönheit des Friedhofes in sich schliesse. Die schrankenlose Freiheit des Individuums müsse vor der Pflege idealer Güter zurücktreten. Es entspreche diese Auffassung den Bestrebungen der modernen Friedhofkunst. Das Verbot der St. Galler Behörden sei begründet, denn diese blechernen, hohlen, die massiven Steindenkmäler in der Form nachahmenden Gebilde seien auf Schein und Trug berechnet und hätten im Hinblick auf die Ehrung der Toten zum mindesten etwas Störendes an sich. Auch beständen bezüglich der Haltbarkeit dieser „Denkmäler“ begründete Bedenken. Der Gräberschmuck mit Blechkreuzen, künstlichen Blumen etc. sei von nur akzessorischer Bedeutung und komme im vorliegenden Rechtsfalle überhaupt nicht in Frage.

Dieser Entscheid des Bundesgerichtes ist zu begrüßen. Es ist nur recht, wenn diese eidgenössische Behörde die Sünden der „Bundeskunst“ wieder gutzumachen sucht. Hoffentlich weckt der Entscheid auch den Sinn für wahre Friedhofkunst.

V. v. E.

Freiplätze für Wienerkinder.

Die Section romande de secours aux enfants in Lausanne versendet an verschiedene Pfarrämter einen Aufruf zwecks Gewinnung von Freiplätzen für Wienerkinder. Die unterzeichnete Zentrale erklärt sich bereit, von den hochw. Pfarrämtern oder Privaten allfällige Anmeldungen von Freiplätzen entgegenzunehmen und nach Lausanne zu vermitteln, um so eine Kontrolle zu haben über die religiös einwandfreie Versorgung der Kinder.

Die Caritas-Zentrale, Hofstr. 9, Luzern.

Rezensionen.

Aszetik.

1. **Ignatius von Loyola, Geistliche Uebungen.** Nach dem spanischen Urtext übertragen, eingeleitet und mit Anmerkungen versehen von Alfred Feder S. J. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Taschenformat. XI u. 191 S. Regensburg 1922, Manz. M. 35; biegsam gebunden M. 70.
2. **Lebensverkehr mit Gott.** Ausführlich dargelegt in Aussprüchen der hl. Kirchenväter von Peter Vogt S. J. (Die Aszetik der Exerzitien des hl. Ignatius, 1. Bändchen.) 8° XII u. 333 S. Regensburg 1921, Kösel u. Pustet. M. 20; geb. M. 43.
3. **Retraite spirituelle sur la Connaissance et l'Amour de N.-S. Jésus-Christ.** Par J.-N. Grou S. J. Ouvrage publié pour la première fois par H. Watrignant S. J. (Collection de Retraites spirituelles.) 12° 248 S. Paris 1920, Lethielleux. 4 (französische) Fr.
4. **Les Forteresses du Catholicisme.** Par J.-P. Archambault S. J. gr. 8° 111 S. (Collection de la Bibliothèque des Exercices No. 71.) Paris 1921, Lethielleux. 3 (französische) Fr.

1. Das Exerzitienbuch des hl. Ignatius ist nicht ein geistliches Lesebuch, aber eines der grossen religiösen Dokumente, auf die man beim Studium der neuzeitlichen Aszese immerfort stösst, und fast jedermann wünscht es zu kennen, weil es die Grundlage jener Uebungen ist, die wohl jeder geistlich Strebende schon gemacht hat. Wir besaßen bislang bereits drei deutsche Uebersetzungen auf Grund verschiedener spanischer und lateinischer Texte. Feder unternahm es, zum 400jährigen Geburtsjubiläum des Büchleins eine ganz neue Uebersetzung auf Grund der grossen kritischen Ausgabe des spanischen Originaltextes in den Monumenta historica Societatis Jesu 1919 zu liefern. Die Hilariusarbeiten des Uebersetzers für die Wiener Väterausgabe, sowie sein „Lehrbuch der historischen Methodik“ bürgten dafür, dass Uebersetzung wie Einleitung und Erklärung auf der Höhe stehen würden. In der Tat musste schon nach wenigen Monaten an die nun vorliegende zweite Auflage gedacht werden. Ein praktischer Gedanke der neuen Auflage war es, S. 186 f. für drei-, fünf- und achttägige Exerzitien einen Plan von Lesungen aus dem Exerzitienbuche selber aufzustellen.

2. Vogt hat schon in seinem frühern, auch von der „Schweiz. Kirchenzeitung“ 1910, S. 449, warm begrüßten Werke: „Die Exerzitien des hl. Ignatius“, den Betrachtungsstoff des Exerzitienbuches in Aussprüchen der Kirchenväter dargelegt. Er setzt nunmehr nach der gleichen Methode die Erklärung des Exerzitienbuches fort unter dem Titel: „Die Aszetik der Exerzitien“. Vorerst ist die Lehre von den geistlichen Uebungen im gewöhnlichen Sinne erschienen. Es sind immer nur wenige Worte, die der Verfasser spricht, um rasch die Lehre des Exerzitienbuches festzustellen; sodann treten die Väter selber auf. Das Werk hat seinen Wert auch unabhängig von den Exerzitien; denn es enthält eine vollständige, ungemein ansprechende Väterlehre über das Gebet, die geistliche Lesung, die Kommunion.

3. Grou, der hervorragende Aszetiker des ausgehenden 18. Jahrhunderts, hat vier Exerzitienkurse geschrie-

ben; der Herausgeber hält den von ihm erstmals veröffentlichten für den besten. Man findet da die bekannten guten Eigenschaften Grous: seine einfache, klare Sprechweise bei grosser Ergriffenheit und Entschiedenheit. Immerhin macht der Herausgeber einige Vorbehalte. Es finden sich noch Spuren der Zeitirrtümer, so die Neigung, zwischen Rat und Gebot nicht gehörig zu unterscheiden, auch Ungenauigkeiten über die lautere Liebe zu Gott. Man hatte Grou solches schon vorgeworfen, als er seine Méditations en forme de retraite sur l'amour de Dieu erscheinen liess. Er gab den Kritikern Recht, indem er das Buch nicht neu druckte und andere, bereits fertige Arbeiten zu verbessern suchte. Zu diesen gehörte die vorliegende Retraite, deren Ueberarbeitung aus der letzten Zeit vor dem Tode im Dezember 1803 stammt. Der Herausgeber rügt auch, dass Grou vom Reinigungsweg in der üblichen Form völlig absieht und beim Erleuchtungsweg zu wenig aufs Einzelne und Praktische eingeht; er rät deshalb, dieses Buch bei etwaiger Benützung in Exerzitien durch anderes zu ergänzen. Wertvoll sind die Anmerkungen S. 237—264, wo mit Sorgfalt alles irgendwie Missverständliche namhaft gemacht wird. Es möchte freilich den meisten azetischen Schriftstellern schlimm ergehen, wenn man alle ihre Worte in solcher Weise auf die Goldwage legte. Im ganzen ist über diese Retraite Grous Aehnliches zu sagen wie über die Retraite spirituelle sur les qualités et devoirs du chrétien (vergl. Stimmen aus Maria-Laach LXXXII, 345).

4. Der belgische Premierminister Baron de Broqueville hat einmal die Exerzitienhäuser „Festungen der katholischen Religion“ genannt. Dieses Wort aufgreifend, gibt Archambault, ein Vorkämpfer der Exerzitienbewegung in Kanada, einen Ueberblick über die Geschichte und den gegenwärtigen Stand dieser „Festungen“ in der ganzen katholischen Welt, wobei er aber nur die Veranstaltungen für männliche Teilnehmer berücksichtigt. Es gab segensvoll wirkende Exerzitienhäuser bereits im 17. und 18. Jahrhundert fast in allen Ländern Europas. Nachdem sie den Stürmen der Zeit zum Opfer gefallen waren, brauchte es viele Anläufe, bis endlich 1877 in der Villa Manresa bei Paris wieder ein eigentliches Exerzitienhaus erstand. Aber die 45 Jahre seither brachten eine Entwicklung, die sich wohl niemand hätte träumen lassen. Frankreich allein zählt etwa 30 Häuser, das kleine Belgien sieben. Holland ist heute vorbildlich durch seine organisierte „Durchexerzierung“ des Volkes. In Deutschland waren vor dem Krieg zu besonderer Blüte die Rekrutenexerzitien gelangt. Es würde indes zu viel Raum beanspruchen, wollten wir die Mitteilungen des inhaltreichen Heftes, die bis hinaus in die Missionsländer reichen, auch nur skizzieren. Es genüge zu sagen, dass es voll des Behrenden, Ergreifenden, ja Ruhrenden ist, nicht selten auch des Heiteren, wie es eben der Betrieb eines Exerzitienhauses mit sich bringt; in jedem gehört eine Anzahl solcher Züge zur Ueberlieferung. Stets kehrt in dem Ueberblick der Nachweis wieder, wie in diesen Anstalten sich eine Elite bildet, die festzuhalten und arbeiten zu lassen eine der fruchtbarsten Aufgaben der Seelsorge ist.

Otto Zimmermann, Spiritual.

„Der Kanton Aargau und das Bistum Basel.“ Ein Beitrag zum Staatskirchenrecht des Bistums Basel, von Dr. Herbert Dubler, in Wohlen. — Dieses Buch wurde in Nr. 40 der „Schweiz. Kirchenzeitung“ vom 5. Oktober ds. Jahres eingehend und sehr empfehlend besprochen. Wir tragen noch nach, dass das Buch im Kommissionsverlag der Otto Walter A.-G. in Olten erschienen ist, 100 Seiten umfasst in Quartformat zum Preise von 5 Fr.

Neueste Eingänge.

Unter diesem Titel werden die neuesten Eingänge angezeigt, entweder mit blosser Nennung der Werke oder ganz kurzer Besprechung. Eingehendere Rezensionen über die wichtigeren Erscheinungen folgen später. A. M.

Kirchengeschichtliches.

Franz Meffert: **Das Urchristentum.** Apologetische Abhandlungen. Sammelband (I.—IV. Teil.) M. Gladbach 1922, Volksvereinsverlag GmbH. Tatsächlicher Ladenpreis M. 250. Die Einzelteile sind ebenfalls wieder vorrätig zum tatsächlichen Ladenpreis von je M. 62.50.

Der Literarische Handweiser urteilt wie folgt über das Buch: Meffert hat es verstanden, auf breitester Grundlage und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit das gesamte vorliegende Material auch nach seiner religionsgeschichtlichen Wertung geschickt in den einzelnen Abhandlungen zusammenzustellen, nach gesunden Prinzipien zu verarbeiten und zu einem einheitlichen Bilde zu formen. . . . Das Werk hat eine einheitliche Idee. Sieg des Christentums auf der ganzen Linie des alten Römerreiches entgegen Verfolgung und Feindseligkeit von allen Seiten, innere Erstarkung und organisatorisch-dogmatisch-kultische Ausgestaltung der Kirche, das sind die erhebenden Schlussgedanken, die sich dem Leser allenthalben aufdrängen.

Dominicus Jaquet: **O. M. C. Archiepiscopus Salaminus Praelectiones Historiae ecclesiae ad Usum Scholarium.** Taurinorum Augustae (Italia). Sumptibus et typis Petri Marietti Vol. I. Saeculum primum usque ad saeculum undecimum. pag. 567.

Pädagogisch-Belletristisches.

Dr. Gustav Keckeis: **Der Fährmann.** Ein Buch für werdende Männer. Sammelwerk. Hervorragende Ausstattung. In Tiemann-Fraktur auf bestes Papier gedruckt; 90 zum Teil ganzseitige Zeichnungen, 4 Schwarzweiss-Tafeln, 3 Tafeln in Farbendruck; geschmackvoller Einband in Halbleinwand; wirkungsvolle Umschlagzeichnung. 412 Seiten in Lexikon-Oktav. Gebunden M. 12.50 (G). G = Grundzahl mal Schlüssel ergibt den Verlagspreis.

Der Verlag Herder führt das Buch mit folgenden Worten ein: „Dies Buch gehört der männlichen Jugend zur Zeit der werdenden Reife. Es will dem Heranwachsenden zwischen 16 und 20 Jahren ein „Fährmann“ sein, der den Weg zeigt durch die Klippen dieses wichtigen, grundlegenden Lebensalters, daimt der Jüngling, am Beispiel reifend, zum ehrlichen, lebensmutigen Mann werde. Und unsere Zeit ruft ja nach Männern. Deshalb haben sich 40 Schriftsteller und bildende Künstler von Ruf zusammengetan, um, ausgehend von der höchsten Vorstellung vom Wesen eines wertvollen Jugendbuches, ein Werk zu schaffen, das dem neuen, mit zähem Willen nach oben und zum Lichte drängenden Geist wirksame Gestalt gibt. Reicher Gewinn für den ganzen Menschen wird die Frucht der Erzählungen und der unterhaltsamen, unaufdringlich belehrenden Beiträge sein. Die Aufmerksamkeit von Eltern, Jugendfreunden und Erziehern sei auf dieses gediegene Buch hingelenkt.“

Liturgische Bewegung.

Dr. Romano Guardini: **Vom Sinn der Kirche.** Fünf Vorträge. In schwarzem Pappband mit Goldaufdruck M. 150, brosch. M. 125. Beide Ausgaben sind auf holzfreiem, weissem Papier in der edlen Alten Ungerfraktur gedruckt. Inhalt: 1. Das Erwachen der Kirche in der Seele. 2. Kirche und Persönlichkeit. 3. Der Weg zum Menschwerden. 4. Der Weg zur Freiheit. 5. Gemeinschaft. Schon vor dem Erscheinen des Buches liefen einige hundert Bestellungen ein, ein Zeichen, wie man die Werke dieses Verfassers schätzt und liebt. — Von demselben Autor erschienen früher: Der Kreuzweg unseres Herrn und Heilandes. 11.—20. Tausend. Geb. M. 36. Neue Jugend und katholischer Geist. 2.—4. Tausend. Geh. M. 36. Aus einem Jugendreich. 2.—4. Tausend. Geh. M. 40. Matthias-Grünwald-Verlag Mainz. Auslieferung: Verlag Hermann Rauch, Wiesbaden. — Wir empfehlen diese Schriften Guardinis, sowie die schon früher angezeigten und besprochenen vorzüglichen Schriften der liturgischen Bewegung, die von Maria-Laach unter dem Titel Ecclesia orans ausgehen, auf das wärmste.

